

KUNST UND RECHT

Echt? Falsch? – Echt falsch?

Ein paar Gedanken zu Kunstfälschungen aus rechtlicher Sicht

Herbert Pfortmüller · Jedes Gemälde ist echt. Auch «L'homme à la pipe» im Zürcher Kunsthaus ist mit Sicherheit echt, entweder echt van Gogh oder echt Schuffenecker. Im letzteren Fall hätten wir einen (weiteren) von Schuffenecker gefälschten van Gogh vor uns. Und dieser Schuffenecker würde sich zu den vom Direktor der Britischen Nationalgalerie, Nicholas Penny, geschätzten mindestens 20 Prozent Fälschungen in öffentlichen Museen gesellen. Penny amüsiert sich im Übrigen über «seine» Fälschungen, ja er hält sie für einen festen Bestandteil der Kunstgeschichte; es habe schon immer Fälschungen gegeben und es werde sie weiterhin geben. Sehr viele von ihnen bleiben zudem unentdeckt, und oft hat keiner der Beteiligten, schon gar nicht ein düpiertes Museum, ein Interesse, daran etwas zu ändern. Anders der eine oder andere Private, der sich allerdings auf seinem Weg zu Gerechtigkeit oder wenigstens Geldersatz der einen oder anderen Hürde, manche davon schier unüberwindbar, gegenüber sieht.

Das kann schon auf der rein faktischen Ebene beginnen, nämlich beim Problem, zweifelsfrei eine Fälschung nachzuweisen. Was ist, wenn im Extremfall der Künstler (Balthus) eine Fälschung behauptet, das angerufene Gericht das betreffende Werk aber als echt einstuft, ist es dann echt oder falsch? Oder der umgekehrte Fall, wo der Fälscher beziehungsweise seine Auftraggeber zugegeben haben, dass die für Millionenbeträge verkauften Rothkos und Co. eben keine solche waren, sondern von einem chinesischen Strassenmaler für eine Handvoll Dollars angefertigt worden waren, was manche Experten (und auch manche Käufer) nicht daran hindert, weiterhin auf deren Echtheit zu pochen? Hier öffnet sich auch der Blick auf eine weitere mögliche Hürde: Welcher Experte ist für, welcher gegen mich und, wenn ja/nein, warum? Dabei ist auch auf einst gleichsam unantastbare Stargutachter kein Verlass mehr, seit ausgerechnet einer der Renommiertesten, zumal gegen satte Honorare, einen echten Beltracchi (aus der nicht existenten «Sammlung Jägers») nicht als falschen Max Ernst erkannt hatte. Ansprüche gegen einen Gutachter durchzusetzen gelingt aber nur dann, wenn diesem schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann, was äusserst schwierig ist.

Dann muss halt der Staatsanwalt her. Dieser wird bei begründetem Verdacht gegen einen Fälscher etwa wegen Betrugs und/oder Urkundenfälschung ermitteln, und, wie zum Beispiel beim soeben erwähnten Wolfgang Beltracchi und bei seinen Helfershelfern, die Verantwortlichen werden auch bestraft, dem betrogenen Käufer hilft das aber nicht, insbesondere bringt es ihm kein Geld. Damit muss sich der Geprellte anderweitig umschauchen mit dem Ziel, den getätigten Kauf rückgängig zu machen, sprich Rückgabe des Bildes gegen Rückerstattung des Kaufpreises. Neben Fragen etwa der örtlichen Zuständigkeit (Gerichtsstand) oder des anwendbaren Rechts, worauf hier nicht weiter eingegangen werden soll, kommt es nicht zuletzt darauf an, von wem man ein Falsifikat erworben hat. War das der Fälscher, so bestünde gegen diesen ein Anspruch wegen absichtlicher Täuschung. Aller-

dings ist der Fälscher selten der Verkäufer und wenn doch, ist er zumeist mittellos oder hat sein Geld längst in Sicherheit gebracht. War es dagegen ein Auktionshaus oder eine Galerie, werden in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Rückerstattungsansprüche oft wegbedungen («gekauft wie besehen»). Gerichtlich zu klären, ob eine entsprechende Wegbedingung rechtens ist oder ob allenfalls (auch) auf dieser Ebene eine absichtliche Täuschung vorliegt und damit die sonst sehr kurze Verjährungsfrist nicht zur Anwendung kommt, kann ebenfalls eine nur mit viel Risiko und Geld zu überspringende Hürde darstellen.

Erfolgsversprechender könnte die Berufung auf einen wesentlichen, den sogenannten Grundlagensirrtum sein. Diese Form des Irrtums muss, um zur Rückabwicklung eines Vertrages zu führen, einen bestimmten Sachverhalt betreffen, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde. Der Irrtum über die Authentizität eines Kunstwerks dürfte in aller Regel diese Voraussetzung erfüllen. Auch laufen hier längere Verjährungsfristen. Nicht nur in diesem Zusammenhang stellt sich aber auch noch die Frage nach der Verantwortlichkeit des Käufers: Hätte er bei Anwendung einiger Sorgfalt den Irrtum bemerken können, ja müssen? Die Frage ist unterschiedlich zu beantworten, je nachdem, ob Geschäfte unter Fachkundigen oder unter Laien beziehungsweise zwischen Fachkundigen auf der einen und Laien auf der anderen Seite zu beurteilen sind. Auch hier also unter Umständen ein juristischer Hürdenlauf ohne Ende.

Was also tun, wenn sich der juristische Weg als steinig bis unpassierbar erweisen sollte? Ganz simpel: besser aufpassen, Dokumentationen verlangen, nach Möglichkeit auch Zusicherungen, sich sodann im Internet und anderswo informieren – oder aber Zweifel gar nicht erst aufkommen lassen und den echten Falschen einfach still geniessen. Sollten allerdings auch andere meinen, der Falsche sei echt, gilt es aufzupassen, dass einem das Werk nicht gestohlen wird.

.....
Herbert Pfortmüller ist Anwalt für Kunstrecht in Zürich,
www.mplaw.ch.